



Zusatzreglement für die Kotierung von Exchange Traded Products

Zusatzreglement Exchange Traded Products, ZRETP
vom 13. Mai 2024
Datum des Inkrafttretens: 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Verweis auf KR	4
Art. 3	Geltungsbereich	4
II	Kotierung.....	5
A	Voraussetzungen für die Kotierung	5
1	Anforderungen an den Emittenten	5
Art. 4	Kapitalausstattung.....	5
Art. 5	Gerichtsstand	5
2	Anforderungen an Exchange Traded Products.....	5
Art. 6	Anwendbares Recht.....	5
Art. 6a	Anforderung an ETP ohne Endfälligkeit	6
Art. 7	Mindestkapitalisierung der Emission.....	6
Art. 8	Basiswerte	6
Art. 9	Beteiligungsrechte, Anleihen und kollektive Kapitalanlagen als Basiswerte	6
Art. 10	Derivate und Futures als Basiswerte	6
Art. 11	Indizes als Basiswerte	6
Art. 12	Devisen, Referenzsätze, Edelmetalle und Rohstoffe als Basiswerte	7
Art. 12a	Krypto-Assets als Basiswert.....	7
Art. 13	Baskets als Basiswerte	7
Art. 14	Besicherung	7
B	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	8
Art. 15	Prospekt nach FIDLEG	8
Art. 15a	Einhaltungserklärung.....	8
Art. 16	Form des Kotierungsprospekts (aufgehoben).....	9
Art. 17	Verweismöglichkeiten («incorporation by reference») (aufgehoben)	9
Art. 18	Erfüllung durch den Sicherheitsgeber	9
Art. 19	Market Making	9
III	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	9
Art. 20	Periodische Berichterstattung	9
Art. 21	Weitere Informationspflichten, meldepflichtige Sachverhalte	9
Art. 22	Form der Meldungen.....	10
Art. 23	Publikation gemäss Bedingungen	10
Art. 24	Offizielle Mitteilungen	10
Art. 25	Veröffentlichung und Weiterverbreitung der Meldung durch SIX Exchange Regulation	10

Art. 26	Erfüllung durch den Sicherheitsgeber	11
IV	Ausnahmen	11
Art. 27	Ausnahmegewährung	11
V	Aufhebung der Kotierung	11
Art. 28	Aufhebung der Kotierung und Sistierung des Handels	11
VI	Gebührenregelung	11
Art. 29	Verweis auf KR	11
VII	Schlussbestimmungen	11
Art. 30	Änderung des Kotierungsreglements (aufgehoben)	11
Art. 31	Änderung von Richtlinien (aufgehoben)	11
Art. 32	Änderung der Gebührenordnung (aufgehoben)	12
Art. 33	Inkrafttreten	12
Art. 33a	Übergangsbestimmungen	12
Art. 34	Revision	12

I Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Zusatzreglement legt fest, welche Informationen für die Beurteilung der Eigenschaften von Exchange Traded Products (ETPs) und für die Beurteilung der Qualität ihrer Emittenten zur Verfügung zu stellen sind.

² Es legt weiter fest, welche Angaben die Emittenten für die Dauer der Kotierung im Rahmen der Aufrechterhaltungspflichten zusätzlich zu machen haben, damit ein ordnungsgemässer Börsenhandel stattfinden kann.

Art. 2 Verweis auf KR

¹ Sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden, findet für die Kotierung von ETPs das Kotierungsreglement (KR) und dessen Ausführungserlasse Anwendung.

² Die Art. 13 KR (Revisionsorgane), Art. 14 KR (Revisionsbericht), Art. 15 KR (Kapitalausstattung) und Art. 19 KR (Streuung) sind nicht anwendbar.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Zusatzreglement findet auf alle von in- und ausländischen Emittenten begebenen ETP Anwendung, welche gemäss den nachstehenden Bestimmungen an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert werden.

² Als ETP im Sinne dieses Zusatzreglements gelten besicherte und unverzinste, auf Inhaber lautende Forderungsrechte (Schuldverschreibungen),

1. die als Effekten ausgegeben und
2. in gleicher Struktur und Stückelung fortlaufend verkauft und zurückgekauft werden;
3. welche die Kursentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswerts unverändert oder gehebelt abbilden (Tracker-Zertifikat).

³ Nicht unter den Geltungsbereich dieses Zusatzreglements fallen Exchange Traded Funds (ETFs) und Exchange Traded Structured Funds (ETSFs). Im Unterschied zu ETFs und ETSFs handelt es sich bei Exchange Traded Products **nicht** um **kollektive Kapitalanlagen** im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). ETPs unterstehen weder der Bewilligung noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

⁴ Nicht unter den Geltungsbereich dieses Zusatzreglements fallen Derivate (Zertifikate), die COSI®-besichert sind (Collateral Secured Instruments).

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

II Kotierung

A Voraussetzungen für die Kotierung

1 Anforderungen an den Emittenten

Art. 4 Kapitalausstattung

¹ Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag mindestens CHF 25 Mio. gemäss dem zur Anwendung gebrachten Rechnungslegungsstandard betragen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

³ Art. 11 KR (Dauer) und Art. 4 Abs. 1 und 2 (Kapitalausstattung) sind nicht anwendbar, wenn der ausstehende Betrag an ETP ausschliesslich gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 1^{bis} besichert ist oder wenn an Stelle des Emittenten eine die Anforderungen erfüllende Drittperson (Sicherheitsgeber) für die mit den ETPs verbundenen Verpflichtungen ein Sicherungsversprechen abgibt.

⁴ Sofern gemäss Abs. 1 der Art. 11 KR (Dauer) nicht anwendbar ist, muss der Emittent lediglich die vorhandenen Jahresabschlüsse nachdem für ihn geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Sicherungsversprechen (RLS)
- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

Art. 5 Gerichtsstand

¹ Die Anleger müssen zwecks Durchsetzung ihrer Rechte gegen die an der ETP-Struktur Beteiligten (z.B. Emittent, Aufbewahrer der Sicherheiten) an einem staatlichen Gericht klagen können.

² Der Emittent hat bei der Wahl des Gerichtsstands sicherzustellen, dass mindestens alternativ eine gerichtliche Zuständigkeit in dem Staat besteht, dessen Rechtsordnung auf die Bedingungen der jeweiligen Emission anwendbar ist.

2 Anforderungen an Exchange Traded Products

Art. 6 Anwendbares Recht

¹ An SIX Swiss Exchange kotierbar sind ETPs, die schweizerischem Recht unterstellt sind.

² ETP, die ausländischem Recht unterstellt sind, können nur dann an SIX Swiss Exchange kotiert werden, wenn es sich dabei um eine vom Regulatory Board anerkannte ausländische Rechtsordnung handelt. Hierunter fallen die Rechtsordnungen der OECD Mitgliedstaaten.

³ Das Regulatory Board kann auf Gesuch hin weitere ausländische Rechtsordnungen anerkennen, sofern der Gesuchsteller nachweisen kann, dass diese in Bezug auf Anlegerschutz- und Transparenzvorschriften anerkannten internationalen Standards entsprechen.

Art. 6a Anforderung an ETP ohne Endfälligkeit

Bei ETP, welche keine Endfälligkeit (Verfall) aufweisen, ist in den Produktbedingungen zwingend ein individuelles Rückgaberecht zugunsten der Inhaber des ETP vorzusehen und ein Kündigungsrecht des Emittenten. Das Kündigungsrecht des Emittenten soll es dem Emittenten insbesondere ermöglichen, das ETP zu beenden, falls Kotierungsvoraussetzungen, die während der Laufzeit dauernd einzuhalten sind, nicht mehr erfüllt werden.

Art. 7 Mindestkapitalisierung der Emission

ETPs müssen bei der Einreichung des Kotierungsgesuchs eine Mindestkapitalisierung von CHF 1 Mio. aufweisen.

Art. 8 Basiswerte

¹ Kotierbar sind nur ETPs, die sich auf einen vom Regulatory Board zugelassenen Basiswert im Sinne von Art. 9–13 beziehen, dessen Preise bzw. Kurse regelmässig zustande kommen und öffentlich zugänglich sind.

² Das Regulatory Board kann weitere Basiswerte zulassen.

Art. 9 Beteiligungsrechte, Anleihen und kollektive Kapitalanlagen als Basiswerte

¹ Als Basiswerte für ETPs zulässig sind an SIX Swiss Exchange oder an einer ausländischen Effektenbörse mit gleichwertiger Regulierung kotierte bzw. zum Handel zugelassene Beteiligungsrechte wie Aktien, Partizipationsscheine und Genussscheine. Im Weiteren sind als Basiswerte auch an SIX Swiss Exchange oder an einer ausländischen Effektenbörse mit gleichwertiger Regulierung kotierte bzw. zum Handel zugelassene Anleihen und kollektive Kapitalanlagen zulässig, wobei letztere die Bestimmungen des KAG, sowie dessen Ausführungsbestimmungen, zu erfüllen haben.

² Als ausländische Effektenbörsen mit gleichwertiger Regulierung sind Börsen anerkannt, die über die Vollmitgliedschaft der Federation of European Securities Exchanges (FESE) oder der World Federation of Exchanges (WFE) verfügen. Weitere Börsen können als über eine gleichwertige Regulierung verfügend anerkannt werden. Das Regulatory Board kann verlangen, dass der Emittent den Nachweis der gleichwertigen Regulierung erbringt.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)
- Homepage der Federation of European Securities Exchanges
- Homepage der World Federation of Exchanges

Art. 10 Derivate und Futures als Basiswerte

¹ Als Basiswerte für ETPs zulässig sind sämtliche an SIX Swiss Exchange kotierten oder zum Handel zugelassenen Derivate.

² Auch zugelassen sind standardisierte Options- und Futureskontrakte, welche an einer gleichwertig regulierten Börse gehandelt werden. Weitere Börsen können auf Antrag anerkannt werden. Das Regulatory Board kann verlangen, dass der Emittent den Nachweis der gleichwertigen Regulierung erbringt.

Art. 11 Indizes als Basiswerte

Indizes sind als Basiswerte für ETPs zulässig, sofern der Emittent die Einhaltung aller nachstehenden Anforderungen sicherstellt:

1. der Index setzt sich aus zulässigen Basiswerten im Sinne dieses Zusatzreglements zusammen;
2. der Indexsponsor verfügt über ein Indexreglement, das im Internet kostenlos eingesehen werden kann; der Emittent muss interessierten Anlegern auf Verlangen, ohne Interessennachweis, unentgeltlich das entsprechende Indexreglement zustellen;
3. der Indexstand wird in regelmässigen Abständen, jedoch mindestens einmal monatlich, im Internet kostenlos einsehbar publiziert; der Emittent muss interessierten Anlegern auf Verlangen, ohne Interessennachweis, unentgeltlich den letzten publizierten Indexstand bekannt geben.

Art. 12 Devisen, Referenzsätze, Edelmetalle und Rohstoffe als Basiswerte

Als Basiswerte für ETPs zulässig sind folgende Referenzsätze:

1. frei konvertierbare Devisen: von der Anforderung der freien Konvertierbarkeit kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung in nicht frei konvertierbaren Devisen ausgeschlossen ist;
2. marktübliche Zins- und Swapsätze wie z.B. SARON oder SONIA unter Ausschluss von inoffiziellen Fixings (z.B. eine Absprache zwischen zwei Parteien);
3. Edelmetalle, namentlich Gold, Silber, Platin und Palladium;
4. Rohstoffe, die an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse gehandelt und deren Kassakurse veröffentlicht werden.

Art. 12a Krypto-Assets als Basiswert

¹ Krypto-Assets sind als Basiswerte für ETPs zulässig.

² Krypto-Assets sind Vermögenswerte (Coins oder Token), welche über eine Distributed Ledger Technology (DLT) laufen.

³ Unzulässig als Basiswert sind Krypto-Assets, welche

- private und anonyme Blockchain-Transaktionen ermöglichen (sog. «Privacy Coins») oder
- als Anlage-Token oder hybride Anlage-Token qualifizieren, sofern sie in ihrer wirtschaftlichen Funktion ein Beteiligungsrecht repräsentieren.

⁴ Technische Details sowie weitere Anforderungen regelt die Richtlinie betr. Krypto-Assets als Basiswert.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Krypto-Assets als Basiswert (RLKA)
- Wegleitung für Unterstellungsfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 16. Februar 2018

Art. 13 Baskets als Basiswerte

Als Basiswerte für ETPs zulässig sind Baskets aus den in Art. 9–12a genannten Basiswerten.

Art. 14 Besicherung

¹ ETPs sind wie folgt besichert:

1. durch den Basiswert bzw. indem der Basiswert zur Hinterlegung physisch oder in der Form eines Terminkontrakts eingebracht wird; oder
- 1^{bis}. bei Krypto-Assets als Basiswert, indem der Herausgabeanspruch auf den Basiswert eingebracht wird; oder

2. durch liquide an SIX Swiss Exchange oder einer ausländischen Börse mit gleichwertiger Regulierung kotierte bzw. zum Handel zugelassene Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, kollektive Kapitalanlagen, Anleihen und Rohstoffe; oder
3. durch Barguthaben oder Edelmetalle.

² Die Besicherung hat mindestens den ausstehenden Betrag an ETP zu decken.

³ Diese als Sicherheit dienenden Vermögenswerte werden von einer vom Emittenten unabhängigen Drittpartei im Auftrag des Emittenten verwahrt.

⁴ Sofern es sich bei den Vermögenswerten, die als Sicherheit dienen, um Krypto-Assets handelt, sind folgende zusätzliche Anforderungen zu erfüllen:

1. Der Verwahrer muss die Vermögenswerte jederzeit für den Emittenten bereithalten, wobei diese entweder dem Emittenten individuell zugeordnet werden können oder einer Gemeinschaft zugeordnet sind und ersichtlich ist, welcher Anteil am Gemeinschaftsvermögen dem Emittenten zusteht.
2. Als Verwahrer sind zulässig:
 - a) Verwahrungsstellen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten (BEG) oder eine Person nach Art. 1b BankG;
 - b) ausländische Institute, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen.

⁵ Das Regulatory Board kann verlangen, dass geeignete Dokumente zum Nachweis des regulatorischen Status des Verwahrers von Krypto-Assets beigebracht werden.

⁶ Sofern der Verwahrer von Krypto-Assets die Anforderungen von Abs. 4 nicht erfüllt, muss es sich beim Emittenten oder Sicherheitsgeber, welcher ein Sicherungsversprechen nach der Richtlinie betr. Sicherungsversprechen (RLS) abgibt, um eine Bank nach dem BankG, eine Versicherung nach dem VAG, ein Wertpapierhaus nach dem FINIG oder ein ausländisches Institut, das einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, handeln.

B Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 15 Prospekt nach FIDLEG

¹ Der Emittent hat im Kotierungsgesuch grundsätzlich den Nachweis zu erbringen, dass er über einen Prospekt verfügt, der von einer Prüfstelle nach FIDLEG genehmigt wurde oder nach FIDLEG als genehmigt gilt, welcher insbesondere eine Darstellung der Sicherheit und der damit zusammenhängenden Risiken beinhaltet. SIX Exchange Regulation kann den Emittenten von der Erbringung dieses Nachweises entbinden, sofern diese Information automatisiert und in elektronischer Form von der zuständigen Prüfstelle bezogen werden kann.

² Für den Fall, dass er gemäss FIDLEG von der Erstellung eines Prospekts befreit ist, ist dies im Kotierungsgesuch zu erläutern.

Art. 15a Einhaltungserklärung

¹ Der Emittent hat dem Kotierungsgesuch eine schriftliche Erklärung beizulegen, in welcher er zusichert,

1. dass er bzw. der Sicherheitsgeber eine Bank nach dem BankG, eine Versicherung nach dem VAG, ein Wertpapierhaus nach dem FINIG oder ein ausländisches Institut, das einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, ist oder dass eine Besicherung im Sinne von Art. 70 Abs. 2 lit. b FIDLEG gewährleistet ist; und

2. sofern anwendbar, dass der Verwahrer die als Sicherheit dienenden Vermögenswerte im Auftrag des Emittenten verwahrt und er ein Verwahrer im Sinne von Art. 14 Abs. 4 ist; und
3. sofern anwendbar, dass der Verwahrer die als Sicherheit dienenden Vermögenswerte jederzeit im Sinne von Art. 14 Abs. 4 bereithält und dass diese entweder dem Emittenten individuell zugeordnet werden können oder einer Gemeinschaft zugeordnet sind und ersichtlich ist, welcher Anteil am Gemeinschaftsvermögen dem Emittenten zusteht.

² Die Beurteilung, ob eine Besicherung im Sinne von Art. 70 Abs. 2 lit. b FIDLEG gewährleistet ist, liegt ausschliesslich beim Emittenten.

Art. 16 Form des Kotierungsprospekts (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 17 Verweismöglichkeiten («incorporation by reference») (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 18 Erfüllung durch den Sicherheitsgeber

Alle Pflichten sind sowohl durch den Emittenten als auch durch den Sicherheitsgeber zu erfüllen.

Art. 19 Market Making

¹ Der Emittent hat sich gegenüber der Börse zu verpflichten, in den entsprechenden ETPs für einen Markt zu sorgen (Market Maker).

² Die Börse kann betreffend Market Making ausführende Bestimmungen erlassen.

III Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 20 Periodische Berichterstattung

¹ Art. 50 KR (Zwischenberichterstattung) ist nicht anwendbar auf Kotierungen gemäss diesem Zusatzreglement.

² Das Total der in einem Geschäftsjahr vereinnahmten Gebühren in Prozent des inneren Werts (NAV) ist gleichzeitig mit der Veröffentlichung des jährlichen Geschäftsberichts in Form einer «Offiziellen Mitteilung» dem Markt mitzuteilen. Das Regulatory Board kann Vorschriften zur Bestimmung des inneren Werts (NAV) erlassen.

Art. 21 Weitere Informationspflichten, meldepflichtige Sachverhalte

¹ Art. 52 KR (Unternehmenskalender) ist nicht anwendbar auf Kotierungen gemäss diesem Zusatzreglement.

² Der Emittent ist verpflichtet, die Regelmeldepflichten gemäss Art. 13 Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP) zu erfüllen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 22 Form der Meldungen

¹ Für einige Meldepflichten kann SIX Exchange Regulation standardisierte Formulare oder Eingabemasken zur Verfügung stellen, welche die Emittenten bei der Erfüllung ihrer Meldepflichten unterstützen sollen.

² Aus jeder Meldung muss ersichtlich sein, um welchen Emittenten und welche Effekten es sich handelt und von wem die Meldung zugestellt wurde (verantwortliche Person inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen). Zudem muss klar ersichtlich sein, welcher meldepflichtige Sachverhalt abgedeckt wird (Angabe der entsprechenden Ziffer gemäss Anhang).

Siehe hierzu auch:

- Onlineformulare Regelmeldepflichten

Art. 23 Publikation gemäss Bedingungen

Sofern ein meldepflichtiger Sachverhalt im Sinne einer «Publikation gemäss Bedingungen» veröffentlicht werden soll, so richten sich die Modalitäten der Publikation nach den im jeweiligen Prospekt nach FIDLEG veröffentlichten Bedingungen.

Art. 24 Offizielle Mitteilungen

¹ Ist für einen meldepflichtigen Sachverhalt die Weiterverbreitung durch eine «Offizielle Mitteilung» vorgesehen, so ist der Emittent verpflichtet, SIX Exchange Regulation den Text der «Offiziellen Mitteilung» auf elektronischem Weg möglichst frühzeitig, jedoch, sofern keine abweichende Regelung besteht, spätestens bis 10.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am Börsentag vor dem gewünschten Erscheinungsdatum zukommen zu lassen. Eine «Offizielle Mitteilung» ersetzt eine allenfalls notwendige Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung nicht.

² In dringenden Fällen ist eine telefonische Voravisierung erwünscht. Zudem ist SIX Exchange Regulation das Datum der gewünschten Publikation mitzuteilen.

³ SIX Swiss Exchange kann andere Möglichkeiten zur Erstellung und zum Versand «Offizieller Mitteilungen» vorsehen (z.B. mittels webbasierter Anwendungen).

⁴ «Offizielle Mitteilungen» müssen aus Gründen der Publikationsmedien von SIX Exchange Regulation als Textdokumente ohne Formatierungen (d.h. Notepad-Dokumente o.ä.) eingereicht werden.

⁵ Bei der Weiterverbreitung von «Offiziellen Mitteilungen» durch SIX Swiss Exchange werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Für den Inhalt der Mitteilungen ist ausschliesslich der Emittent verantwortlich.

⁶ Die «Offiziellen Mitteilungen» werden publiziert mittels:

- «Newsboard» des SIX Swiss Exchange Trading Systems (für Börsenteilnehmer);
- E-Mail an interessierten Empfängerkreis;
- Internet (www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange.html und www.ser-ag.com/de/home.html) als «Offizielle Mitteilungen».

Art. 25 Veröffentlichung und Weiterverbreitung der Meldung durch SIX Exchange Regulation

¹ SIX Exchange Regulation kann die gemeldeten Daten verarbeiten sowie über Internet und andere geeignete Medien publizieren und weiterverbreiten.

² Informationen, welche im Zeitpunkt der Übermittlung an SIX Exchange Regulation noch vertraulich zu behandeln sind oder deren Veröffentlichung aufzuschieben ist, müssen klar und deutlich gekennzeichnet werden («Vertraulich»/«Veröffentlichung erst nach Rücksprache» o.ä.). Ferner ist das Datum mit der Uhr-

zeit anzugeben, ab welchem die Information veröffentlicht werden kann. SIX Exchange Regulation kann andernfalls eine vertrauliche Behandlung nicht gewährleisten.

Art. 26 Erfüllung durch den Sicherheitsgeber

Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung sind sowohl durch den Emittenten als auch durch den Sicherheitsgeber zu erfüllen.

IV Ausnahmen

Art. 27 Ausnahmegewährung

Das Regulatory Board kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Zusatzreglements und der Ausführungserlasse zum Kotierungs- und Zusatzreglement bewilligen.

V Aufhebung der Kotierung

Art. 28 Aufhebung der Kotierung und Sistierung des Handels

¹ Die ordentliche Aufhebung der Kotierung erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung durch SIX Swiss Exchange beim Ablauf der Laufzeit des ETP.

² Das Regulatory Board kann den Handel von ETP auf Antrag des Emittenten oder aus eigener Initiative vorübergehend sistieren, wenn Kotierungsvoraussetzungen, die während der Laufzeit dauernd einzuhalten sind, nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn der Verwahrer die gemäss Art. 14 Abs. 4 erforderliche Bewilligung verliert.

³ Wenn die Sistierung des Handels während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe für die Anordnung dieser Massnahme weggefallen sind, werden die betreffenden ETP durch das Regulatory Board dekotiert.

VI Gebührenregelung

Art. 29 Verweis auf KR

Die Gebührenregelung richtet sich nach Art. 63 KR.

Siehe hierzu auch:

- Gebührenordnung zum Kotierungsreglement
- Gebührenordnung RegOrg (GebOR)

VII Schlussbestimmungen

Art. 30 Änderung des Kotierungsreglements (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 31 Änderung von Richtlinien (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 32 Änderung der Gebührenordnung (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Zusatzreglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 7. Oktober 2010 genehmigt und tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.

Art. 33a Übergangsbestimmungen

¹ Die Übergangsbestimmungen nach Art. 116a und 116b KR sind sinngemäss anwendbar.

² Die bisher an der SIX Swiss Exchange kotierten ETP bleiben weiterhin kotiert. Die Emittenten von ETP, die vor Inkrafttreten der Revision von Art. 14, 15, 28, 33a und des Anhangs sowie des Erlasses von Art. 6a und 15a kotiert wurden, haben innerhalb einer Übergangsfrist von 6 Monaten eine Erklärung nach Art. 15a einzureichen und – sofern anwendbar – die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 4 oder 6 zu erfüllen. Werden diese Anforderungen und die Einreichung dieser Erklärung nicht innerhalb der Übergangsfrist erfüllt, erfolgt eine ausserordentliche Aufhebung der Kotierung der betroffenen ETP.

Art. 34 Revision

¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 6. Mai 2015 erlassene Revision von Art. 2 und 4, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Juni 2015 genehmigt, tritt am 1. August 2015 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2018 erlassene Revision von Art. 21 und Erlass des neuen Kapitels VI, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 30. April 2018 genehmigt, tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

³ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 14. Dezember 2018 erlassene Revision von Art. 31, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 25. Februar 2019 genehmigt, tritt am 2. Mai 2019 in Kraft.

⁴ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 11. Juli 2019 erlassene Revision von Art. 2, 4, 15, 18, 23, sowie der Anhang, die Aufhebung der Art. 16, 17, 30 und 31 sowie der Erlass von Art. 33a, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 14. November 2019 genehmigt, tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.

⁵ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 9. März 2020 erlassene Revision des Anhangs, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 14. Mai 2020 genehmigt, tritt am 22. Juni 2020 in Kraft.

⁶ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 16. Januar 2024 erlassene Revision von Art. 4, 12, 13, 14, 15, 28, 33a und Anhang Ziff. 2.03 sowie der Erlass von Art. 6a, 12a und 15a, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 26. Oktober 2023 genehmigt, tritt am 1. April 2024 in Kraft.

⁷ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 13. Mai 2024 erlassene Revision von Art. 21 und 24 sowie die Aufhebung des Anhangs, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 28. Mai 2024 genehmigt, tritt am 1. September 2024 in Kraft.